

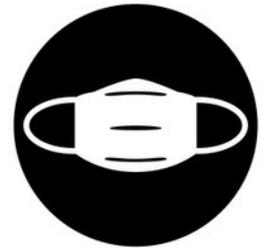
Infektionsschutzkonzept

Proberaum „Wednesday Nine“ und „RockyFellas“

vom 08.06.2020

Gemäß §5 und §11 der 6. *Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV2* als Anlage zu § 32 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), erlassen durch die Freie Hansestadt Bremen vom 2. Juni 2020 sowie den Empfehlungen „*SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard*“ für die Branche Bühnen und Studios, Bereich Proben- und Vorstellungsbetrieb der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft gesetzliche Unfallversicherung (VBG) Hamburg vom 2. Juni 2020 gelten für das Betreten und den Aufenthalt im Proberaum der Musikgruppen „Wednesday Nine“ und „RockyFellas“ in den **Kellerräumen / Souterrain der XXX-Straße X, 28xxx Bremen** folgende Regeln, deren Einhaltung verpflichtend ist:

- Beim Betreten und während des Aufenthaltes in den Räumen ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen 2 Personen einzuhalten. Zur Vermeidung einer Infektion durch eine Unterschreitung dieser Abstände während des Betretens und/oder des Verlassens der benannten Räume, ist beim Betreten und/oder Verlassen ein Mund- und Nasenschutz zu tragen. Im Proberaum selbst sind Bodenmarkierungen angebracht, deren Nutzung einen hinreichenden Sicherheitsabstand gewährleisten.
- Bei Aufenthalt von Personen in den benannten Räumen erfolgt eine stündliche Durchlüftung durch Öffnen der Fenster und/oder die Belüftungsanlage
- Beim Betreten und beim Verlassen der benannten Räume sind die Hände zu desinfizieren (Desinfektionsflüssigkeit wird vorgehalten)
- Bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als einer Person in den benannten Räumen sind zum Zweck der Infektionskettenverfolgung der Name und die Kontaktdaten (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) der anwesenden Personen sowie das Datum und die Uhrzeit in ein zu diesem Zweck vorgehaltenes Formular einzutragen. Das Formular wird mit der aktuellen Kalenderwoche und den Tagen beschriftet und wöchentlich neu ausgestellt. Sofern es zur Infektionskettenverfolgung erforderlich ist, ist das zuständige Gesundheitsamt zum Abruf dieser Daten befugt. Die Informationen werden für 3 Wochen aufbewahrt, eine digitale Speicherung der dokumentierten Daten erfolgt nicht. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist, wird die jeweilige Aufzeichnung fachgerecht vernichtet und entsorgt. Mit der entsprechenden Dokumentation erklärt sich die jeweilige Person mit der Datenerhebung einverstanden.
- Es darf nur hinter einer zu diesem Zweck angebrachten Plexiglaswand gesungen werden.
- Gegenstände, die während des Aufenthaltes von mehreren Personen angefasst werden (z.B. Türgriffe, Handlauf, etc.), werden mindestens zu Beginn und nach Beendigung des Aufenthaltes mit einem Oberflächendesinfektionsmittel gereinigt.
- Nießen Sie bitte nur in die Armbeuge und insbesondere nicht in die Richtung weiterer Personen
- Pausen und das Einnehmen von Mahlzeiten sollten möglichst allein, in ausreichend großen Räumen oder - wenn möglich - im Freien verbracht werden
- Personen mit einer aktiven COVID-19 Infektion oder dem hinreichenden V.a. eine COVID-19 Infektion oder Symptomen einer akuten Erkältungserkrankung oder Symptomen einer ursächlich bis dato nicht geklärten Infektionserkrankung (z.B. ungeklärtes Fieber etc.) ist der Zutritt zu den benannten Räumen grundsätzlich untersagt.



Zusätzliche Informationen des Robert-Koch-Instituts zu Risikogruppen finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html Informationen der DGUV zu Mund-Nase-Schutz und Atemschutzmaske (Mund-Nasen-Bedeckungen werden in nicht besonders gefährdeten Arbeitsbereichen getragen, vgl. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS): <https://publikationen.dguv.de/DguvWebcode?query=p021432>

